

2009 - 2014

9.9.2013

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zum Schutz von Kindern und ihren Rechten im Zusammenhang mit dem an Kinder gerichteten Internet-Namensraum

Tanja Fajon (S&D), Amelia Andersdotter (Verts/ALE), Jan Březina (PPE), Maria Da Graça Carvalho (PPE), Iliana Malinova Iotova (S&D), Seán Kelly (PPE), Petru Constantin Luhan (PPE), Cristiana Muscardini (ECR), Ivo Vajgl (ALDE), Angelika Werthmann (ALDE), Milan Zver (PPE)

Fristablauf: 9.12.2013

DC\1001037DE.doc PE516.582v01-00

DE DE

0014/2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Schutz von Kindern und ihren Rechten im Zusammenhang mit dem an Kinder gerichteten Internet-Namensraum¹

- 1. Die Zentralstelle für die Vergabe von Internet-Namen und -Adressen (ICANN) ist gerade dabei, dem Internet neue generische Top-Level-Domains (gTLD) hinzuzufügen. Einige der neuen gTLD-Zeichenfolgen, die beantragt worden sind, richten sich an Kinder oder stehen in engem Bezug zu ihnen, darunter die Zeichenfolge "kid(s)".
- 2. Ein kinderfreundlicher Raum im Internet führt zu einer Erweiterung der Zugänglichkeit von Wissen und kann sich weltweit positiv auf Kinder auswirken.
- 3. Die angemessene Steuerung eines solchen Online-Raums ist äußerst wichtig, um die Risiken einer Schädigung zu verringern und sicherzustellen, dass der Schutz von Kindern und ihren Rechten nicht geschwächt wird.
- 4. Eine solche angemessene Steuerung setzt die Teilnahme der Kinderrechtsgemeinde, einschließlich der Kinder selbst, innerhalb der Steuerungsstruktur voraus, damit gemäß dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes das Kindeswohl gewahrt und verhütet wird, dass wirtschaftlicher Gewinn die Haupttriebfeder ist.
- 5. Die Kommission und der Rat werden daher aufgerufen, die ICANN so zu beraten, dass sie die vorstehend genannten Grundsätze berücksichtigt, wenn sie gTLD-Anträgen, die wie im Fall der Zeichenfolge ".kid(s)" auf Kinder abzielen oder in engem Bezug zu ihnen stehen, stattgibt oder sie ablehnt.
- 6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission und dem Rat übermittelt

-

¹ Gemäß Artikel 123 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.